

Ermittlung von nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten Wassermengen durch Nebenzähler

1 Vorüberlegungen

Lohnt sich der Einbau eines Nebenzählers für Abzugszwecke?

Bitte überlegen Sie bereits vorab, ob sich der Einbau eines Nebenzählers in Ihrem Falle rechnet. Der Ersparnis von zur Zeit 2,66 € je m³ Schmutzwassergebühr [Beispiel 10 m³ x 2,66 € = 26,60 € x 6 Jahre Eichzeit = 159,60 €] stehen folgende teils geschätzte Kosten während der ersten sechs Jahre gegenüber:

Kosten der Beschaffung und des Betriebes

Für jeden privat installierten Nebenwasserzähler und ggf. jeden von der Gemeinde auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen installierten Nebenzähler werden jährliche Gebühren in Höhe von 12,00 € festgesetzt. Für die erste Begehung werden Verwaltungsgebühren nach den Sätzen der Gebührensatzung SW der Gemeinde Rellingen erhoben.

Gesamt rd. 95,00 € in sechs Jahren.

Montagekosten

(Stunden und Material zur Einrichtung des Einbauplatzes) trägt nicht die Gemeinde Rellingen, sondern in der Regel die / der Gebührenpflichtige:

Geschätzt 150,00 €.

Ablauf der Eichzeit

Nach sechs Jahren ist der Zähler wegen Ablauf der Eichzeit zu tauschen.

Es ist offensichtlich, dass ein wirtschaftlicher Vorteil sich erst bei einem höheren Verbrauch ergibt. Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden allgemeinen Ausführungen nur als grobe Anhaltspunkte dienen können.

2 Genehmigungsverfahren

Grundsätzliches

Auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen sind durch geeichte Nebenwasserzähler (Abzugszähler) nachzuweisen.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der / dem Gebührenpflichtigen.

Die Anzahl der Nebenwasserzähler ist auf **zwei Zähler** pro Wasser-Hauptanschluss begrenzt. Sie sind frostfrei und fest innerhalb des Hauses vor der Außenzapfstelle zu installieren. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein.

Mobile Wasserzähler werden nicht anerkannt. Die Gemeinde bestimmt die geeignete Bauart.

Einbau durch einen Installateur

Der Einbau von Nebenwasserzählern und die vorbereitenden Arbeiten sind allein Installateuren mit Installateurausweis (zugelassene Fachfirmen) vorbehalten.

§ 12 Abs. 2 der AVBWasserV bestimmt:

„Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.“

Der Einbau eines Nebenwasserzählers ist *mit dem anliegenden **Formblatt*** bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist nur die / der Haus- und Grundstückseigentümer(in).

Der erstmalige Einbau eines zuvor beantragten und genehmigten Nebenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Zählerstandes mitzuteilen.

Nach der Montage

Danach erfolgt die Abnahme / abschließende Begehung durch Mitarbeiter des Wasserver- und -entsorgungsbetriebes. Mangelhafte Installationen werden nicht für Absetzungszwecke berücksichtigt.

Bitte sprechen Sie telefonisch einen Termin ab: **Tel. 04101 / 3 23 18**

Erst nach der Abnahme kann der abzugsfähige Wasserverbrauch berücksichtigt werden.

Der **Austausch eines Zählers** am Ende der Eichzeit ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Zählerstandes mitzuteilen.

Die Nebenzähler sind grundsätzlich selbst abzulesen. Die jährliche Abrechnung der Nebenzähler erfolgt zusammen mit dem Hauptzähler.

Genehmigung von Nebenzählern

Die Genehmigung privater Nebenwasserzähler *erfolgt widerruflich*.

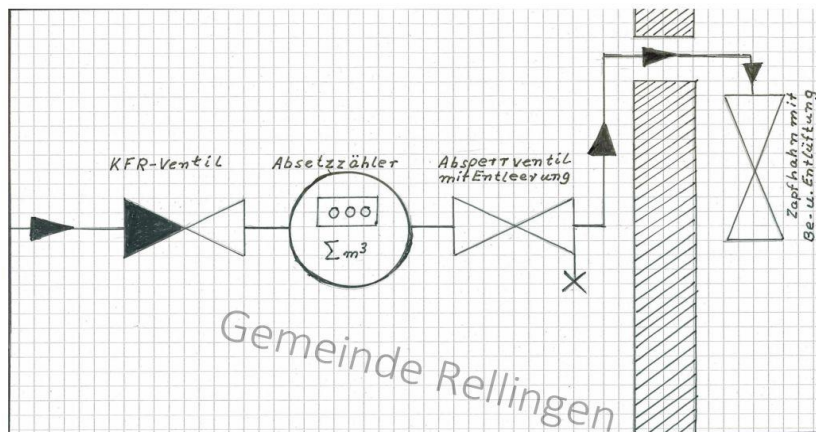
Die Gemeinde behält sich vor, die Nutzung der privaten Zähler zu untersagen und diese durch Messgeräte aus dem eigenen Bestand zu ersetzen.

Eichzeit

Die Nebenwasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre im Falle von Kaltwasserzählern. Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmenge durch die Gemeinde Rellingen gewährt.

3 Technisches

Bei der Standardinstallation ist der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung fest vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubauen (siehe Abbildung).



- Die Anlagen müssen der DIN EN 1717 bzw. DIN 1988 entsprechen.
- Die Zapfstelle (Wasserhahn) des Nebenwasserzählers darf sich nicht in Räumen mit Schmutzwasseranschlüssen befinden. Hinter der Zapfstelle dürfen sich keine Sanitäreinrichtungen befinden.
- Nebenzähler sollten in unmittelbarer Nähe des Hauptzählers montiert werden.
- Der Zähler muss frostsicher installiert werden.
- In Fließrichtung vor dem Zähler ist ein KFR-Ventil anzubringen.
- Hinter dem Zähler muss ein Freistromventil mit Entleerung eingebaut werden.
- Ein Einbaubügel (**Traverse, Einbaumaß 190 mm waagrecht**) für den Zähler ist vorzusehen.
- Der Zähler ist nach dem Einbau zu verplomben.
- **Fotos** vom Einbauort des Absetzzählers und dem Zählwerk in Großaufnahme sind dem Antrag beizufügen.
- Die Fotos sollten vorzugsweise per E-Mail übersandt werden:
ablesung@rellingen.de

4 Sonstiges

Unregelmäßigkeiten

Defekte Zähler (Stillstand) werden nicht abgerechnet. Bei offensichtlich falscher Anzeige behält sich die Gemeinde eine Überprüfung durch das Eichamt vor.

Wartung und Eichung

Die / der Gebührenpflichtige ist für die Wartung und die gesetzlich vorgeschriebene Eichung von privaten Nebenwasserzählern verantwortlich. Diese Zähler müssen dem Eichamt innerhalb von sechs Wochen nach Einbau unter www.eichamt.de gemeldet werden. Nähere Informationen zur Verwendungsanzeige sind unter www.eichamt.de erhältlich. Dort wird ein „Infoblatt Anzeigepflicht“ zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Bei nicht richtiger, nicht vollständiger, nicht rechtzeitiger oder Nicht-Anmeldung kann vom Eichamt ein Bußgeld auferlegt werden. Die Gemeinde Rellingen ist Eichpflichtige für die eigenen Zähler.

Alternative zur Gartenbewässerung aus dem Trinkwassernetz

Ökologisch und oft auch wirtschaftlich sinnvoller ist eine Investition zur Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bei der Bewässerung Ihrer Außenanlagen – beispielsweise eine Regenwasserzisterne, die in der Lage ist, einen wesentlichen Teil des auf Dachflächen gesammelten Wassers aufzufangen. Lassen

Sie sich beraten. Sie sparen neben der Schmutzwassergebühr auch das Wasserentgelt – insbesondere aber (regelmäßig) die Niederschlagswassergebühr für die anteilige Rückhaltekapazität.

Abweichungen

Abweichungen von den vorstehenden Regeln können ausnahmsweise aus technischen Gründen genehmigt werden.

Bitte halten Sie hier schriftlich fest, warum Sie eine andere technische Lösung wünschen und welcher Art diese Installation sein soll.

„Ich sehe die technische Notwendigkeit einer abweichenden Lösung und begründe dies wie folgt :

Rellingen, den _____

(Unterschrift)

Auskunft erteilt

Herr Oelting

Tel. 04101 / 564-176

h.oelting@rellingen.de